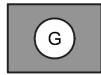
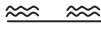




Zeichenerklärung

Festsetzungen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
-  Sonderbauflächen Veranstaltungshalle
(§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
-  Gewerbliche Bauflächen
(§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
-  Überschwemmungsgebiet / Hochwasserlinie HQ100
(Hochwasser ohne Vorwarnzeit)
-  Wasserschutzgebiet "Bahnhofsquellen - Zone A"
(Verbot wassergefährdender Stoffe)

Textliche Hinweise

Kampfmittelbelastungen
Das Untersuchungsgebiet liegt im Umgriff des Hauptbahnhofs Würzburg, einem historisch stark durch Kriegseinwirkungen beanspruchten Bereich. Nach aktuellem Kenntnisstand liegt für den Untersuchungs-
bereich keine Kampfmittelfreiheit vor. Es ist daher dort mit einer potentiellen Kampfmittelbelastung trotz
bereits durchgeführter Rückbaumaßnahmen weiterhin zu rechnen.
Eine Sicherstellung der Kampfmittelfreiheit für den kompletten Baubereich hat durch Freimessen über
geophysikalische Messmethoden und Bergung von Störkörpern zu erfolgen. Im Bereich des Spezial-
tiefbaus muss in der Regel durch Vorbohren und geophysikalischen Messungen im Bohrloch eine
Kampfmittelfreiheit bestätigt werden. Die erforderliche Tiefe der kampfmitteltechnischen Bohrungen muss
durch die Fachfirma nach SprengG unter Berücksichtigung der örtlichen Geologie festgelegt werden.
Diese Arbeiten müssen aufgrund der gesetzlichen Vorgaben durch eine Fachfirma nach SprengG mit
entsprechend ausgebildetem Fachpersonal ausgeführt werden.



Flächennutzungsplan - 95. Änderung

- Stadtbezirk Altstadt -
(Parallelverfahren zum Bebauungsplan - Altstadt 42)

für das Gebiet zwischen Pleichach im Süden, den Bahngleisen
im Norden und Osten sowie der Grombühlbrücke im Westen

Aufstellungsbeschluss vom 21.03.2013	(Siegel)	(gez.) Georg Rosenthal Oberbürgermeister
Ortsüblich bekannt gemacht / Main-Post u. Volksblatt vom 07.06.2013 / Nr. 129		
Auslegungsbeschluss vom 14.06.2018	(Siegel)	(gez.) Christian Schuchardt Oberbürgermeister
Ortsüblich bekannt gemacht / Main-Post u. Volksblatt vom 06.07.2018 / Nr. 153 Auslegung öffentlich gem. § 3 (2) BauGB vom 16.07.2018 mit 31.08.2018		
Feststellungsbeschluss vom 21.02.2019	(Siegel)	(gez.) Christian Schuchardt Oberbürgermeister
Genehmigung gem. § 6 BauGB mit Regierungsbescheid Nr. 32-4621.12-1/19 vom 24.06.2019 / ohne Auflagen - Planfassung mit redaktioneller Ergänzung des Hinweises zu Kampfmittelbelastungen -		
	(Siegel)	gez. Regierung von Unterfranken
Ortsüblich bekannt gemacht / Main-Post u. Volksblatt vom 02.08.2019 / Nr. 177 und somit gem. § 6 BauGB wirksam		